

## **Änderung der Geschäftsanweisung für die Betriebsleitung der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster**

### **§ 1**

#### **Grundsätze der Betriebsleitung**

4. Dem/der ~~technischen~~ **kaufmännischen** Betriebsleiter(in) obliegt die Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen der Betriebsleitung sowie Protokollführung oder deren Veranlassung, die Koordination aller Geschäftsbereiche der Betriebsleitung im Hinblick auf die durch die Beschlüsse der Betriebsleitung festgelegten Ziele und die Repräsentation der Betriebsleitung und des Eigenbetriebs gegenüber der Öffentlichkeit, sofern diese geschäftsbereichsübergreifend sind.

### **§ 3**

#### **Vertretung**

1. Jede/r Betriebsleiter/-in erhält für seinen/ihren ihn/ihr allein zugewiesenen Bereich der laufenden Geschäftsführung alleinige Vertretungsvollmacht. In Angelegenheiten der gemeinsamen Betriebsführung besteht Gesamtvertretung. Bei Stimmengleichheit bzw. in Divergenzen entscheidet als letztes Mittel der / die ~~technische~~ **kaufmännische** Betriebsleiter/in. Von diesem Recht soll nur zurückhaltend und nach eingehender Erörterung mit dem/der weiteren Betriebsleiter/in Gebrauch gemacht werden.